

Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds

vom 17. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;
eingesehen den Artikel 31 Absatz 2 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das vorliegende Gesetz schafft einen kantonalen Berufsbildungsfonds im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, nachfolgend Fonds genannt, welcher mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist.

Art. 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Ziele des Fonds

¹Der Fonds hat zum Ziel:

- a) die finanziellen Aufwendungen der Berufsbildung auf sämtliche Betriebe aller Branchen des Kantons zu verteilen;
- b) die Betriebe, welche Lehrlinge ausbilden, durch die Übernahme der anfallenden Ausbildungskosten im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu fördern;
- c) innovative Massnahmen im Bereich der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung und des beruflichen Nachwuchses zu fördern.

²Der Fonds ersetzt nicht:

- d) das ordentlichen Subventionssystem von Bund und Kanton oder andere finanzielle Aufwendungen des Staates;
- a) Aktionen, die durch Fonds von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden finanziert werden;
- b) Leistungen, die im Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vorgesehen sind.

Art. 4 Leistungen des Fonds

Im Rahmen des Vollzugsreglements trägt der Fonds namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a) überbetriebliche Kurse, wie sie in den Bildungsverordnungen umschrieben sind, soweit sie nicht durch Subventionen des Bundes oder des Kantons abgedeckt sind;
- b) Reisespesen der Lehrlinge für den Besuch der überbetrieblichen Kurse;
- c) Beiträge der Lehrbetriebe an die Schulkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Berufsbildung;
- d) Kosten für Prüfungen und andere anerkannte Qualifikationsverfahren;
- e) Kurse für Berufsbildner in Lehrbetrieben;

- f) zusätzliche technische Einrichtungen in Schulen und Werkstätten;
- g) von der kantonalen Aufsichtsbehörde genehmigte Betriebspraktika;
- h) kollektive Förderaktionen für die Berufsbildung und den beruflichen Nachwuchs;
- i) andere Massnahmen im Zusammenhang mit der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Lehrstellenbesetzung und der Eingliederung Jugendlicher.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Fonds sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Verwaltung;
- c) ein vom Staatsrat bestimmtes Kontrollorgan.

Art. 6 Verwaltungskommission

¹Die Verwaltungskommission ist das Entscheidungs- und Verwaltungsorgan des Fonds.

²Sie wird vom Staatsrat ernannt und setzt sich aus Vertretern des Kantons, der Organisationen der Arbeitswelt und anderen kompetenten Kreisen zusammen.

³Sie trifft ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴Das Vollzugsreglement des Staatsrates regelt die Anzahl und die Aufteilung der Mitglieder, die Kompetenzen und die Arbeitsweise dieses Organs.

Art. 7 Verwaltung

¹Die Verwaltung des Fonds wird einem Verwalter übertragen, der durch die Mittel des Fonds entlohnt wird. Der Verwalter wird von der Verwaltungskommission ernannt.

²Er ist der Verwaltungskommission funktionell unterstellt.

³Er ist mit der Verwaltung und der Förderung des Fonds gegenüber potentiellen Empfängern beauftragt.

3. Abschnitt: Einnahmen

Art. 8 Einnahmen

Der Fonds wird geäufnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, die dem Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 (FZAG) unterliegen, sowie der Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen, gemäss dem Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG).

Art. 9 Höhe des Beitrages

¹Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch den Staatsrat, auf Vorschlag der Verwaltungskommission, in Promille der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt.

²Der Beitragssatz darf ein Promille der Lohnsumme nicht überschreiten.

Art. 10 Inkasso - Organe

¹Der Beitrag wird durch die anerkannten oder im Sinne des FZAG bewilligten Familienzulagekassen und durch die Familienzulagekasse für selbständige Landwirte einkassiert. Absatz 2 ist vorbehalten.

²Verfügt ein Berufsverband über einen eigenen Bildungsfonds, kann der Beitrag diesem Fonds entnommen werden.

³Das Reglement legt die Inkassobedingungen und die Überweisung der erhobenen Beiträge an den Fonds fest.

Art. 11 Arbeitgeber, die nicht bei einer Familienzulagekasse abrechnen

Die im Sinne des FZAG bewilligten Arbeitgeber sowie die Verwaltung und die Institutionen des Kantons überweisen ihren Beitrag direkt dem Fonds. Das Reglement setzt die Bedingungen fest.

Art. 12 Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Inkasso

¹Die Familienzulagekassen beziehungsweise die gemäss Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes mit dem Inkasso beauftragten Organe sind zuständig für:

- a) die Abklärung der Unterstellung oder der Befreiung von Arbeitgebern gemäss Artikel 8 dieses Gesetzes und für die Verfügung der entsprechenden Entscheide;
- b) Mahnungen an Arbeitgeber, welche ihren Verpflichtungen gemäss Gesetz und Reglement nicht nachkommen;
- c) die Einschätzungen von Amtes wegen, wenn ein zahlungspflichtiger Arbeitgeber nach der Mahnung die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages nicht liefert; wenn der Arbeitgeber auch in den nachfolgenden Jahren seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird der Schatzungsbeitrag von Amtes wegen erhöht; zehn Prozent des Beitrages jedoch im Maximum 5'000 Franken;
- d) das Inkasso des Beitrags.

²Die gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c getroffenen Entscheide der Familienzulagekassen gegen die keine Beschwerde erhoben wurde, werden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Art. 13 Deckung der Inkassospesen

¹Die Verwaltungskosten für das Inkasso sind im Beitrag inbegriffen.

²Die mit dem Inkasso betrauten Organe werden entschädigt.

Art. 14 Auskunftspflicht

¹Der Arbeitgeber muss alle notwendigen Auskünfte erteilen, namentlich bezüglich der Unterstellung, der Festlegung und des Inkassos des Beitrages.

²Der Kantonale Familienfonds gemäss Artikel 23bis FZAG ist ermächtigt, der Fondsverwaltung des Fonds folgende Auskünfte zu erteilen: die Adressen der anerkannten und bewilligten Familienzulagekassen, der zugelassenen Unternehmen sowie die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne.

Art. 15 Strafrechtliche Bestimmungen

¹Der Arbeitgeber, der gegen das vorliegende Gesetz oder gegen die Vollzugsbestimmungen verstösst, namentlich:

- a) wer sich der Zahlung der Beiträge entzieht oder sich zu entziehen versucht;
- b) wer vorsätzlich falsche oder unvollständige Informationen liefert oder sich weigert, sie zu liefern, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

²Die Verwaltungskommission ist zuständig für den Erlass von Strafverfügungen.

4. Abschnitt: Gewährung von Leistungen

Art. 16 Gewährungsbedingungen

¹Die Bedingungen für die Gewährung von Leistungen sind in dem vom Staatsrat erlassenen Vollzugsreglement festgelegt.

² Bei der Aufteilung der Hilfeleistungen aus dem Fonds werden die Beiträge der Begünstigten berücksichtigt.

Art. 17 Ausnahmen

Die Verwaltungen und Arbeitgeber von Wirtschaftszweigen, die gemäss Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes nicht beitragspflichtig sind, gelangen nicht in den Genuss von Leistungen des Fonds.

Art. 18 Überschüsse

Etwaige Überschüsse und Fehlbeträge des Fonds werden auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen. Der Staatsrat berücksichtigt sie bei der Festlegung des Beitrages des nachfolgenden Jahres.

5. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsmittel und Verfahren

¹Gegen Entscheide gemäss Art. 12 kann bei der Verwaltungskommission des Fonds innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids Beschwerde eingereicht werden.

²Gegen die Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Staatsrat innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids Beschwerde eingereicht werden.

³Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 20 Bestehende Fonds

¹Bestehende Fonds der Berufsverbände, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingerichtet wurden und deren Leistungen jenen von Artikel 4 dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind, können vom Staatsrat anerkannt werden.

²Im Falle einer solchen Anerkennung haben die Fonds das Recht, den Beitrag einzuziehen und ihn den Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsreglements entsprechend zu verwalten.

³Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist der Verwaltungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

⁴Um anerkannt zu werden, muss der Beitragssatz mindestens gleich hoch wie jener des kantonalen Fonds (Art. 9) festgesetzt werden.

Art. 21 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 17. Juni 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**